



**Sechste Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Lüdenscheid
vom 15.12.2010**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 4 (3) erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer überwiegenden Verkehrsbedeutung wie folgt in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungs- klasse	überwiegende Verkehrsbedeutung
I	Fußgängergeschäftsverkehr
II	innerörtlicher Verkehr
III	überörtlicher Verkehr und Geschäftsverkehr
IV, V, VI, VII, IX	Anliegerverkehr
VIII	innerörtlicher Verkehr und Geschäftsverkehr

- § 4 (4) erhält folgende Fassung:

Die Reinigungspflicht und die Reinigungshäufigkeit der öffentlichen Straßen werden für die Reinigungsklassen wie folgt festgelegt:

Reinigungs- klasse	Reinigungspflicht und -häufigkeit
I	durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktätlich einmal und werktätlich samstags zweimal
II und IV	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal
III	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal
V	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntätlich
VI	durch die Stadt die Gehwege vierzehntätlich

VII	durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich
VIII	durch die Stadt die Fahrbahn und die Gehwege zweimal wöchentlich
IX	durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich

- § 5 (7) erhält folgende Fassung:

Die Winterdienstpriorität der öffentlichen Straßen wird für die Reinigungsklassen wie folgt festgelegt:

Reinigungs- klasse	Winterdienstpriorität
I	vorrangige Priorität
II, III, VIII	mittlere Priorität
IV, V, VI, VII	nachrangige Priorität
IX	Kein Winterdienst

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse	1. Teilbetrag Kehrichtreinigung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtgebühr
I	20,42 Euro	6,99 Euro	27,41 Euro
II	2,92 Euro	4,66 Euro	7,58 Euro
III	5,83 Euro	4,66 Euro	10,49 Euro
IV	2,92 Euro	2,33 Euro	5,25 Euro
V	1,46 Euro	2,33 Euro	3,79 Euro
VI	1,46 Euro	2,33 Euro	3,79 Euro
VII	0,00 Euro	2,33 Euro	2,33 Euro
VIII	11,67 Euro	5,83 Euro	17,50 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

§ 2

In dem Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004“ aufgeführt ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungsklasse II:

- Die Bahnhofsallee wird aufgenommen.

Reinigungsklasse IV:

- Die Bahnhofsallee wird gestrichen.

Reinigungsklasse V:

- Der Eintrag „Gluckstraße“ wird ersetzt durch „Gluckstraße ohne Verbindungswege zur Regerstraße“.
- Der Eintrag „Hindemithstraße ohne Stichwege“ wird aufgenommen.
- Die Offenbachstraße wird aufgenommen
- Die Orffstraße wird aufgenommen.
- Der Eintrag „Schumannstraße ohne Wohnwege“ wird ersetzt durch „Schumannstraße ohne Wohnwege zu den Häusern 2 - 8a, 10 - 16 und 18 - 24“.
- Die Telemannstraße wird aufgenommen.
- Der Eintrag „Weberstraße ohne Wohnwege“ wird ersetzt durch „Weberstraße ohne Wohnwege zu den Häusern 2 - 8 und 10 - 12“.

Reinigungsklasse VI:

- Der Weg zwischen der Hindemith- und der Orffstraße wird aufgenommen.

Reinigungsklasse VII:

- Der Eintrag „Hindemithstraße Stichwege“ wird aufgenommen.

Reinigungsklasse IX:

- Der Eintrag „Schumannstraße Wohnwege zu den Häusern 2 - 8a, 10 - 16 und 18 - 24“ wird aufgenommen.
- Der Eintrag „Weberstraße Wohnwege zu den Häusern 2 - 8 und 10 - 12“ wird aufgenommen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.12.2010

Der Bürgermeister
Dzewas